



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 9. Juli 1981

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 81	Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume — Baumschutzverordnung —	273
26. 5. 81	Erste Durchführungsbestimmung zur Schulordnung — Pädagogisch-hygienische und materiell-hygienische Grundanforderungen —	275
18. 6. 81	Anordnung über die Aufgaben, die Rechtsstellung und die Finanzierung von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ sowie die Rechte und Pflichten ihrer Träger	279

**Verordnung
über die Erhaltung, die Pflege und
den Schutz der Bäume
— Baumschutzverordnung —
vom 28. Mai 1981**

Zur Erhaltung und Pflege und zum Schutz der Bäume sowie des Baumbestandes außerhalb des Waldes wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der staatlichen und der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger zur Erhaltung und Pflege und zum Schutz der Bäume außerhalb des Waldes an öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern, auf öffentlichen Plätzen, auf Flächen innerhalb und außerhalb von Ortschaften einschließlich auf Wohn- und Erholungsgrundstücken und anderen parzellierten Grundstücken.

(2) Bäume im Sinne dieser Verordnung sind stammbildende Gehölze

- a) mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm (gemessen in 1,3 m Höhe vom Erdboden),
- b) mit einem in Ortssatzungen, Stadt- und Gemeindeordnungen sowie Gehölz- und Baumschutzordnungen kleineren als unter Buchst. a festgelegten Stammdurchmesser,
- c) ohne begrenzenden Stammdurchmesser, wenn sie aus landeskulturellen Gründen einschließlich der Rohholzproduktion gepflanzt wurden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) bewirtschaftete Obstbäume,
- b) Bäume auf Waldflächen,
- c) Bäume an Gewässerufeln, die zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Schaffung von Gewässer-

vorflut durch oder auf Veranlassung von Organen der Wasserwirtschaft beseitigt oder im Wachstum beschränkt werden müssen,

- d) Bäume, die zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung beseitigt oder im Wachstum beschränkt werden müssen,
- e) Bäume auf für den Anbau gärtnerischer Kulturpflanzen bestimmten Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter,
- f) Bäume an Verkehrsanlagen der zivilen Luftfahrt und des Schiffsverkehrs sowie an öffentlichen Straßen und an schienengebundenen Verkehrsanlagen oder an Energiefortleitungsanlagen, die auf Grund von Rechtsvorschriften einschließlich staatlichen Standards im Interesse der Verkehrssicherheit oder der Sicherheit der Energiefortleitungsanlagen beseitigt oder im Wachstum beschränkt werden müssen.

(4) Die Minister der bewaffneten Organe nehmen die in der Verordnung festgelegten Pflichten und Rechte in ihren Verantwortungsbereichen selbständig wahr.

§ 2

Grundsätze

(1) Staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Bürger haben zu gewährleisten, daß durch ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten Bäume grundsätzlich nicht beschädigt oder beseitigt werden.

(2) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und vermeidbare schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu unterlassen. Bei der Durchführung volkswirtschaftlicher und anderer erforderlicher Maßnahmen sind unvermeidbare Beeinträchtigungen des Wachstums der Bäume möglichst gering zu halten. Entstehende Schäden an Bäumen sind fachgerecht zu sanieren.